

Rechtsausschuß

Protokoll

16. Sitzung (nicht öffentlich)

15. November 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Schreiber (SPD)

Stenographin: Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

1

(siehe Diskussionsprotokoll)

Rechtsausschuß
16. Sitzung

15.11.1991
ni-sz

Seite

**2 Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2401

1

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf einstimmig bei
Abwesenheit des Vertreters der GRÜNEN zu.

**3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nord-
rhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992
(Haushaltsgesetz 1992)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2450

Einzelplan 04 - Justizminister

Vorlagen 11/730, 11/731 und 11/777
Zuschriften 11/848, 11/944, 11/976 und 11/997

2

a) Anträge der CDU-Fraktion

- 1) **Kap. 04 040 - Gerichte und Staatsanwaltschaften
Tit. 422 10**

2

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen
die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-
Fraktion sowie in Abwesenheit des Vertreters der Fraktion
DIE GRÜNEN abgelehnt.

- 2) **Kap. 04 040 - Gerichte und Staatsanwaltschaften**
Tit. 425 10 - Bezüge der Angestellten 3

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion und in Abwesenheit des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

b) Antrag der SPD-Fraktion

Kap. 04 070 - Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Tit. 422 10 - Bezüge der Beamten (und Richter)

und

Tit. 425 10 - Bezüge der Angestellten

4

Im Rahmen der Erörterung dieses Antrags behandelt der Ausschuß eine Anfrage der CDU-Fraktion betreffend die Umsetzung des auf Bundesebene gefundenen Kompromisses zur Eindämmung des Asylantenzustromes.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Entwurf des Einzelplans wird anschließend mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der F.D.P. mit der beschlossenen Änderung angenommen.

Zum Berichterstatter wird Abgeordneter Dr. Haak (SPD) bestimmt.

- 4 **Verfassungsgerichtliches Verfahren: Anträge der Frau Friedel Grützmacher, Mitglied des Landtags Rheinland-Pfalz, Deutschausplatz 12, Mainz, festzustellen:**
1. **§§ 1 a, 5 Abs. 2, 6 Abs. 6 sowie 21 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 295) - im folgenden: Abgeordnetengesetz - verstoßen gegen Art. 79 Satz 2 und 97 der Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Art. 28 Abs.1 Satz 1, 48 Abs. 3, 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem formalisierten Gleichheitssatz;**
 2. **§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abgeordnetengesetz verstößt insoweit gegen Art. 79 Satz 2 und 97 der Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1, 48 Abs. 3, 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem formalisierten Gleichheitssatz, als er Abgeordneten, die Amtsbezüge beziehen, eine Unkostenpauschale in Höhe von 1.325,- Deutsche Mark und die Hälfte der Tagelohnpauschale gewährt;**
 3. **§ 10 Abs. 1 Abgeordnetengesetz verstößt insoweit gegen Artikel 97 Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 48 Abs. 3 GG, als er für eine Zeit von mehr als 12 Monaten ein monatliches Übergangsgeld in Höhe einer vollen Grundentschädigung i.S. von § 5 Abgeordnetengesetz gewährt und nicht die Anrechnung aller Einkünfte der ehemaligen Abgeordneten aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit auf dieses Übergangsgeld vorschreibt;**
 4. **§ 11 Abgeordnetengesetz verstößt insoweit gegen Art. 97 Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 48 Abs. 3 GG, als er einen Anspruch auf Altersversorgung bereits ab einem Zeitpunkt zwischen der Vollendung des fünfundsünfzigsten und des sechzigsten Lebensjahres gewährt;**

5. **§ 12 Abgeordnetengesetz verstößt insoweit gegen Art. 97 Verfassung für Rheinland-Pfalz i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 GG, als er bereits nach zwanzigjähriger Zugehörigkeit zum Landtag die Höchstversorgung von 75 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abgeordnetengesetz gewährt.**

10

Der Ausschuß nimmt nicht Stellung.

Aus der Diskussion

1 Aktuelle Viertelstunde

Der Ausschuß einigt sich darauf, eine der von der CDU-Fraktion gestellten Fragen - Stichwort: Umsetzung des im Bonner Allparteiengesprächs gefundenen Kompromisses zur Eindämmung des Asylbewerberstroms - (s. Anlage 1) im Rahmen der Behandlung des Antrags der SPD-Fraktion zu Kap. 04 070 zu erörtern, die andere - Stichwort: "Lüdenscheider Geiseldrama" - (s. Anlage 2) am Ende der Sitzung zu beantworten, falls im Rahmen der wegen der um 10.00 Uhr beginnenden Plenarsitzung nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit noch möglich.

2 Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2401

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf einstimmig bei Abwesenheit des Vertreters der GRÜNEN zu.